

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "DGKZ Deutsche Gesellschaft für Kosmetische Zahnmedizin" und hat seinen Sitz in Leipzig. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" ("e.V.").
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein - im folgenden DGKZ e.V. abgekürzt - hat den Zweck, die Volksgesundheit, speziell die orale Gesundheit zu fördern. Außerdem dient er als Forum der Wissenschaft, der Forschung und dem Erfahrungsaustausch im Bereich der Zahnmedizin und der Fortbildung der Zahnärzte. Die Aufklärung der Bevölkerung zum Thema orale Gesundheit ist ebenso ein Ziel des Vereins.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Zahnmedizin, Mundgesundheit und Aufklärung der Bevölkerung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (3) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 1. Aufklärung der Bevölkerung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch die Verteilung von Informationsmaterial z.B. in Form von Patientenbroschüren.
 2. Förderung und Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften und Publikationen auch in anderen verfügbaren Medien, welche zugleich als Mitgliederzeitung fungieren sollen.
 3. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (Symposien) und zahnmedizinischer Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Grundlagenforschung. Die Forschungsergebnisse stehen dem Verein zu. Er legt diese unter anderem seiner Öffentlichkeitsarbeit zu Grunde.
 4. Vergabe von Forschungsaufträgen im Namen des Vereins auf dem Gebiet der Grundlagenforschung. Die Rechte an den Forschungsergebnissen stehen dem Verein zu. Diese Ergebnisse dienen dem Zweck der unmittelbaren öffentlichen Aufklärungsarbeit des Vereins.
 5. Wissenschaftliche Betreuung von Projekten auf dem Gebiet der Grundlagenforschung, wie beispielsweise die Vergabe eines Ästhetik-Förderpreises. Aus den eingereichten Manuskripten wählt ein wissenschaftliches Gremium die preiswürdigen Einsendungen aus.

6. Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen. Diese richten sich an die Berufsgruppe der Zahnärzte, da sie anwendungsbezogen sind und entsprechendes zahnmedizinisches Fachwissen und Erfahrungswerte aus der Praxis voraussetzen.
7. Durchführung einer jährlich stattfindenden wissenschaftlichen Tagung.
8. Unterhaltung eines Büros für Öffentlichkeitsarbeit.
9. Zugang der Mitglieder zu einschlägigen Seminaren, Vorträgen, Publikationen und Informationen; Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen durch den Verein.
10. Erfahrungsaustausch und Diskussionen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft besteht aus

1. einfachen bzw. passiven Mitgliedern
2. aktiven Mitgliedern
3. zertifizierten Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern
5. fördernden Mitgliedern

(2) Einfaches/passives Mitglied kann jeder Zahnarzt bzw. vom Vorstand zugelassene sonstige Dritte werden. Einfache Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und erscheinen nicht auf der Liste der zu empfehlenden Mitglieder. Daher ermäßigt sich entsprechend ihr Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im DGKZ e.V.

(3) Aktives Mitglied kann jeder vom Vorstand anerkannte Zahnarzt bzw. vom Vorstand zugelassene sonstige Dritte werden. Aktive Mitglieder erhalten das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und erscheinen auf der Empfehlungsliste. Ihr Beitrag erhöht sich entsprechend.

(4) Zertifiziertes Mitglied ist jedes aktive Mitglied der Gesellschaft, welches das Curricula der DGKZ erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der einfachen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

(6) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Interessen des Vereins fördern.

(7) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 2. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
1. durch Tod,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt,
1. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen in Rückstand ist,
 2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 3. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, das binnen einen Monats Widerspruch erheben kann. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vorstanderversammlung zu verlesen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (8) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. das Board of Directors (BoD),
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Präsidenten,
- 3) dem Generalsekretär.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident zusammen mit dem Generalsekretär.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er kann hierzu einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied im Vorstand sein muss. Wird ein Geschäftsführer berufen ist dieser Kraft Amt automatisch Mitglied im Board of Directors. Der Vorstand erstellt in Zusammenarbeit mit dem Board of Directors auch den Haushaltsplan.

(4) Für Gründungsverträge, Grundstücks- oder Immobilienverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes im Innenverhältnis insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(5) Der Generalsekretär verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Geschäftsführer führt die täglichen Geschäfte des Vereins.

(6) Der Präsident wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Generalsekretär wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Geschäftsführer kann für fünf Jahre bestellt werden.

(7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(8) Bei Stimmgleichheit entscheidet im Rahmen von fachlich medizinischen Vorstandsbeschlüssen das Votum des Vorsitzenden.

§ 9 Board of Directors

(1) Das Board of Directors (BoD) hat 6 Mitglieder. Diese sind:

- der Präsident,
- der Präsident Elect,
- der Vize Präsident,
- der Director Science,
- der Geschäftsführer,
- der Generalsekretär

Das BoD beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

Das BoD ist für folgende Aufgaben zuständig: Kontrolle, Aufsicht und Vorgaben bezüglich der Handlungen der Gesellschaft, Festlegung der Regeln der Gesellschaft, Budget und Finanzplanung der Gesellschaft in Abstimmung mit dem Vorstand, sowie die Einrichtung von Ausschüssen.

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für das Tagesgeschäft der Gesellschaft (Durchführung von Fortbildungen, Veranstaltungen, Magazine etc). Er berichtet dem Präsidenten und dem BoD. Weitere Aufgaben können vom BoD an den Geschäftsführer delegiert werden.

Gemäß Beschluss des BoD können nachfolgende Ausschüsse eingerichtet werden:

a. Fortbildung (Jahreskongress, Curriculum etc.)

Der Fortbildungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. 1 Mitglied muss Hochschullehrer sein. 2 Mitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Fortbildungsausschuss erarbeitet Vorschläge, die dem Board of directors vorgelegt werden.

b. Ausschuss Publikationen

Dieser Ausschuss besteht ebenfalls aus 3 Mitgliedern. Ein Mitglied des Ausschusses Publikationen kann von dem die Mitgliederzeitschrift publizierenden Verlages genannt werden. Gewählt werden kann jedes Mitglied außer den studentischen Mitgliedern. Die Mitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Ausschuss kann Artikel oder Autoren sowie Themen für Publikationen der Gesellschaft (Cosmetic Dentistry, Newsletter etc.) vorschlagen. Die letztliche Unterscheidung unterliegt bei der Cosmetic Dentistry dem Chefredakteur und dem redaktionellen Beirat, beim Newsletter dem BoD.

c. Zertifizierungsausschuss

Der Zertifizierungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder dieses Ausschusses müssen zertifiziert sein und werden nur von den zertifizierten Mitgliedern gewählt. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Ausschuss überwacht den Zertifizierungsprozess. Er legt die Voraussetzungen für die Zertifizierung sowie die Kursinhalte und Prüfungsinhalte fest. Er überwacht die zertifizierungskurse und die Auswahl sowie das Training der Referenten. Außerdem schlägt er dem BoD die Prüfer für die Zertifizierungsprüfung vor.

Der Präsident, der Präsident elect, der Vizepräsident, der Director Science und der Generalsekretär werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist vom Vorstand ein Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt, ist dieser Kraft Amt Mitglied des BoD.

Der Präsident, der Präsident elect und der Vizepräsident üben ihr Amt auf jeweils ein Jahr aus. Nach Ablauf der Amtsperiode wird der Präsident, Past-President der Gesellschaft, der Präsident elect wird Präsident der Gesellschaft und der Vizepräsident Präsident elect der Gesellschaft. In der ersten Mitgliederversammlung nach der Neufassung der Satzung der Gesellschaft werden einmalig Präsident, Präsident elect und der Vizepräsident gewählt. In den Folgejahren wird sodann von der Mitgliedsversammlung jedes Jahr ausschließlich der Vizepräsident gewählt.

Ab dem Jahr 2008 muss der jeweilige Präsident, Präsident elect und Vizepräsident zwingend zertifiziertes Mitglied der Gesellschaft sein. Der Director Science muss zahnmedizinischer Hochschullehrer einer Hochschule sein.

Eine Wiederwahl für das Amt des Vize Präsidenten ist während der Amtszeit als Präsident elect oder als Vize Präsident nicht möglich.

Der Generalsekretär und der Director Science werden auf drei Jahre gewählt.

Der Präsident der Gesellschaft ist automatisch ex-officio Mitglied aller Ausschüsse der Gesellschaft. Er leitet alle Mitgliederversammlungen. Bei Verhinderung des Präsidenten wird die Versammlung vom Präsident elect geleitet.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzu-berufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben wurde (Poststempel).
- (3) Die zu fassenden Beschlüsse werden in der Tagesordnung bereits angekündigt und inhaltlich bezeichnet.
- (4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein-berufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch dann einberu-fen, wenn es das Wohl des Vereins erfordert oder besonders dringliche Gegenstände zur Beratung und Beschlussfassung anstehen.
- (6) In der Mitgliederversammlung haben verhinderte Mitglieder das Recht, sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Ein Mitglied darf nur die Stimmrechte eines ver-hinderten Mitgliedes übernehmen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl des BoD,
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und Erteilung der Entlastung,
4. Beschlussfassung des Haushaltsplanes,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
7. Rechnungsprüfer ist ein vom Vorstand ernannter Steuerberater oder beratender Volks- oder Betriebswirt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse können darüber hinaus auch ohne Einberufung der Mitgliederversammlung durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung ein von ihm bestimmter Stellvertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (6) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift enthält die gefassten Beschlüsse, den Ort und die Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und Schriftführers, Liste der erschienenen Mit-

glieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung.

- (3) Ein Antrag, der eine Satzungsänderung (Zweckänderung) betrifft, ist wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks

- (1) Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder beschlossen werden. Paragraph 11 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 1 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei vier Fünftel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der erneuten Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die erneute Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(6) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 8 der Satzung).

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt München, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden hat.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist diese Satzung Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen der Satzung weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.